

# WR-KÜCHEN

Werner Rindlisbacher | Nikolaigasse 39 | 9500 Villach  
+43 (0) 676 / 93 596 55 | [office@wr-kuechen.at](mailto:office@wr-kuechen.at) | [www.wr-kuechen.at](http://www.wr-kuechen.at)

Anrede  
Name  
Straße Nummer  
PLZ Ort



Datum  
16.11.2023

Tisch ASCO Mono minal

Tisch MONO minal mit asymmetrischem Untergestell 70 x 60 x 2,0 cm in Stahl, schwarz strukturiert pulverbeschichtet Bodenplatte 98 x 48 x 1,5 cm Tischplatte Stärke 4 cm, brettverleimt incl. Stahlkernen, Kantenprofil Kante 2a Brandeiche schwarz geölt (mit Hartwachsöl) Holz Ausführung rustical

Maße: 220 x 100 x ca. 74 cm

Listenpreis inkl. MwSt. 5.967,00€

Abholpreis 3.500,00€

<https://www.asco-moebel.de/de/produkte/mono-minal-esstisch>

Mit freundlichen Grüßen

Werner Rindlisbacher

Es gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs)

WR-KÜCHEN  
Nikolaigasse 39  
9500 Villach

+43 (0) 676 / 93 596 55  
[office@wr-kuechen.at](mailto:office@wr-kuechen.at)  
[www.wr-kuechen.at](http://www.wr-kuechen.at)

Raiffeisenbank Millstättersee  
BIC: RZKTAT2K479  
IBAN: AT03 3947 9000 0006 1283

Gerichtsstand: 9800 Spittal/Drau  
UID-Nr.: ATU67528277

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - WR-KÜCHEN

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen unserem Unternehmen und seinen Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 2. Verbrauchergeschäft

Ein Verbrauchergeschäft im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Rechtsgeschäft mit einem Kunden, für den dieses Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

### 3. Geistiges Eigentum

Von uns zur Verfügung gestellte Entwürfe, Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum unseres Unternehmens und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung weitergegeben, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

### 4. Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag stellt kein verbindliches Angebot dar und verpflichtet unser Unternehmen nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden Kostenvoranschläge nur schriftlich, entgeltlich und ohne Gewähr für ihre Richtigkeit erteilt. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 Prozent ergeben, so wird dies dem Kunden unverzüglich angezeigt. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis 15 Prozent ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich.

### 5. Angebot

Die Angebote unseres Unternehmens sind freibleibend und unverbindlich. Die unserem Angebot beigefügten Unterlagen (wie z.B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen und Zeichnungen) gelten nur annähernd. Die im Angebot genannten Preise sind im Zweifel als Nettobeträge anzusehen, welchen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

### 6. Vertragsabschluss

Mit schriftlicher Unterfertigung des Angebots erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Der Vertragsabschluss kommt durch schriftliche Annahme des erteilten Auftrages durch unser Unternehmen zustande.

### 7. Rücktritt

Ein Kunde kann vorbehaltlich anderer gesetzlicher Rücktrittsrechte nur dann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um ein Verbrauchergeschäft handelt und der Kunde seine Vertragserklärung weder in den von unserem Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat und der Kunde nicht selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden, die zumindest den Namen und die Anschrift unseres Unternehmens, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

### 8. Stornogebühr

Sollte der Kunde vom Vertrag zurücktreten, ohne hiezu berechtigt zu sein, so ist unser Unternehmen befugt, eine Stornogebühr in Höhe von 25 Prozent der Auftragssumme zu verlangen. Im Fall eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktritts nach Punkt 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vom Kunden Spesen nach Maßgabe von § 4 KSchG zu bezahlen.

### 9. Preisänderung

Die vereinbarten Preise beruhen auf der am Tag der Angebotslegung herrschenden Material- und Lohnkostensituation. Sollten sich die Material- oder Lohnkosten bezogen auf die jeweils ausgewiesene Einzelposition der getroffenen Vereinbarung durch von uns unbeeinflussbare Umstände wider Erwarten um mehr als 3 Prozent verändern, so ist unser Unternehmen berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Bei Verbrauchergeschäften kann eine Preiserhöhung frühestens 2 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, es sei denn, dieses Recht wurde ausdrücklich ausgehandelt.

### 10. Leistungsänderung

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen.

### 11. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen sind solche, die im Angebot nicht enthalten sind. Die Ausführung zusätzlicher Leistungen bedarf zumindest der mündlichen Zustimmung des Kunden. Bei Fehlen eines Nachtragsangebotes werden zusätzliche Leistungen ihrem Aufwand entsprechend abgerechnet.

### 12. Mitwirkungspflicht

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten erfüllt hat. Vom Kunden nicht vertragsgemäß erbrachte Eigenleistungen werden als Regieleistung (Monteurstunde) nachverrechnet.

### 13. Erfüllungsort

Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart wurde, gilt als Erfüllungsort unser Geschäftsraum in 9500 Villach, Handwerksstraße 22.

### 14. Versendung

Falls eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart wurde, der Kunde aber die Beförderung in seinem Namen und an seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat dieser die Beförderungsart zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages ist die frachtgünstigste Transportart anzunehmen. Mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur hat unser Unternehmen seiner Lieferverpflichtung entsprochen.

### 15. Liefertermin

Soweit nicht Fixtermine vereinbart wurden, verstehen sich die angegebenen Liefertermine als voraussichtliches Lieferdatum. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Lieferdatum ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Ab diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten zu Lasten des Kunden.

### 16. Teillieferung

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht ausdrücklich Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

### 17. Lieferverzug

Wird ein vereinbarter Liefertermin von unserem Unternehmen um mehr als 14 Tage überschritten, so hat der Kunde unserem Unternehmen eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden

können nur dann geltend gemacht werden, wenn unserem Unternehmen zumindest ein grobes Verschulden zur Last zu legen ist.

### 18. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über. Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferung ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens 14 Tagen. In allen anderen Fällen tritt der Gefahrenübergang mit Annahmeverzug im Sinne des Punktes 19 der allgemeinen Geschäftsbedingungen ein.

### 19. Eigentumsvorbehalt

Bei Verbrauchergeschäften bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes und allfälliger Zinsen, Kosten und Spesen im Eigentum unseres Unternehmens. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Werden die in unserem Eigentum stehenden Materialien durch Verarbeitung mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an unser Unternehmen ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehalts Eigentum stehenden Materialien zurückzuholen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist, es sei denn, es wird ausdrücklich das Gegenteil erklärt.

### 20. Gewährleistung

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Bei den übrigen Geschäften gelten folgende Abweichungen: Die Ware oder das Werk ist nach Ablieferung bzw. Arbeitsfertigung unverzüglich zu untersuchen. Offene Mängel, die sofort feststellbar sind, hat der Kunde spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung bzw. Arbeitsfertigung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Als Arbeitsfertigung gilt hierbei der Zeitpunkt der Rechnungslegung. Versteckte Mängel sind nach ihrem Hervorkommen innerhalb derselben Frist in gleicher Weise zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich erhoben, so gilt die Ware bzw. das Werk als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ist diesfalls ausgeschlossen. Die Gefahr des Nachweises und somit die Beweislast für die rechtzeitige Übersendung bzw. Zustellung der schriftlichen Mängelrüge trägt der Kunde. Das Vorhandensein eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 6 Monate, für unbewegliche Sachen 18 Monate. Im Fall der Gewährleistung hat unser Unternehmen die Möglichkeit den Mangel nach freier Wahl entweder durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Ein Anspruch des Kunden auf Preiserminderung oder Wandlung besteht erst, wenn der konkrete Mangel nach Anzeige nicht innerhalb desselben Zeitraums, der bereits zwischen Auftragserteilung und Ablieferung bzw. Arbeitsfertigung vergangen war, behoben werden kann. Werden vom Kunden für die Leistungserbringung Arbeitskräfte beigestellt, so leistet unser Unternehmen nur bis zu jenem Umfang Gewähr, der dem Verhältnis der von uns erbrachten Leistung zur Gesamtleistung entspricht.

### 21. Haftung für Schäden

Unser Unternehmen haftet außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, außer es handelt sich um Personenschäden oder bei Verbrauchergeschäften um Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Bei allen anderen als Verbrauchergeschäften wird die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB ausgeschlossen und verjährten Ersatzansprüche in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

### 22. Zahlung

Die Zahlungsbedingungen werden bei Vertragsabschluss festgelegt. Fehlt es an einer gesonderten Vereinbarung, so wird bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 30 Prozent der Auftragssumme fällig. Die Anzahlung ist entweder sofort in Bar oder innerhalb von 10 Tagen per Überweisung auf unser Geschäftskonto zu leisten. Eine Teilrechnung wird bei Lieferung gestellt und ist innerhalb von 3 Tagen fällig. Der offene Restbetrag ist nach Fertigstellung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungslegung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Unbare Zahlungen gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einlangens auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Ein ungerechtfertigter Skontoabzug wird nachverrechnet.

### 23. Widmung von Zahlungen

Ungewidmete Zahlungen werden zunächst auf entstandene Kosten, hernach auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

### 24. Zahlungsverweigerung

Der Kunde kann seine Zahlung nur dann verweigern, wenn unser Unternehmen die vereinbarte Leistung nicht vertragsgemäß erbracht hat oder ihre Erbringung durch schlechte Vermögensverhältnisse unseres Unternehmens, die dem Kunden zur Zeit der Vertragsschließung weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, gefährdet ist. Bietet aber unser Unternehmen eine ausreichende Sicherstellung, so ist auch in diesen Fällen die Zahlung uneingeschränkt zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechnen gerechtfertigte Reklamationen nur zur Zurückbehaltung eines verhältnismäßigen Teiles des Rechnungsbetrages.

### 25. Verzugszinsen

Bei – auch unverschuldetem – Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank per anno in Rechnung gestellt. Im Falle eines Verbrauchergeschäftes liegt der Zinssatz bei 5,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

### 26. Aufrechnung von Gegenforderungen

Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung mit eigenen Forderungen aufzuheben, wenn unser Unternehmen zahlungsunfähig ist oder die Gegenforderungen des Kunden im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von unserem Unternehmen anerkannt worden sind.

### 27. Anzuwendendes Recht

Alle unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden unterliegen dem österreichischen Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Auf Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern, die ihren Wohnsitz in anderen Ländern als Österreich haben, finden jedoch für den Verbraucher günstigere Bestimmungen des Wohnsitzstaates Anwendung.

### 28. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand das für den Sitz unseres Unternehmens örtlich zuständige Gericht vereinbart. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies für Klagen unseres Unternehmens gegen den Verbraucher nur, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sprengel dieses Gerichtes seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz hat. Für Klagen des Verbrauchers gegen unser Unternehmen gelten neben dem im ersten Satz festgesetzten Gerichtsstand auch alle darüber hinausgehenden gesetzlichen Gerichtsstände.

### 29. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des übrigen Teils der Bestimmung hierdurch nicht berührt. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist eine rechtsunwirksame Bestimmung durch eine neu zu vereinbarende rechtswirksame Bestimmung, die der rechtsunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt, zu ersetzen.